

oder unterschätzen sie zunächst. Die Erfahrungen der zweitinstanzlichen Rechtsprechung zeigen, daß sich die Eltern vielfach erst beim Streit um das Erziehungsrecht im Berufungsverfahren der negativen Folgen für die Kinder und eventuell für sich selbst bewußt werden und den Ehekonflikt dann entgegen ihrer bisherigen Auffassung für überwindbar halten. Dabei sehen die Eltern die negativen Auswirkungen der Scheidung für sich selbst in der Gefahr, die Kinder „zu verlieren“.

Nach den früheren prozessualen Bestimmungen war ein Neubeginn für die nunmehr aussöhnungsbereiten Prozeßparteien mit Schwierigkeiten verbunden, da das kreisgerichtliche Urteil zur Ehescheidung bereits rechtskräftig war, wenn mit der Berufung nur das Erziehungsrecht angefochten wurde. Das bedeutete, daß eine erneute Eheschließung erforderlich war. Die jetzige Regelung entspricht insoweit besser dem gesellschaftlichen Anliegen, einen Ehekonflikt im Interesse der Kinder zu überwinden, da gemäß § 153 Abs. 2 ZPO bei einer auf das Erziehungsrecht beschränkten Berufung die Rechtskraft des Urteils im vollen Umfang — also auch zur Ehescheidung — gehemmt wird.

Im Falle einer Ehescheidung ist das Gericht bei der Übertragung des Erziehungsrechts vor eine schwerwiegende, mit größtem Verantwortungsbewußtsein zu lösende Aufgabe gestellt. In der Regel unterbreiten die Eltern dem Gericht einen übereinstimmenden Vorschlag, welchem Elternteil das Erziehungsrecht übertragen werden soll. Trotzdem hat das Gericht objektiv zu prüfen, ob dieser Vorschlag die optimale Lösung für die Entwicklung der Kinder darstellt. Die gemäß § 25 FGB zu treffende Entscheidung stützt sich vorrangig auf pädagogisch-psychologische Erwägungen und Gesichtspunkte. Die Kardinalfrage lautet: Welcher Elternteil wird künftig höchstwahrscheinlich am besten den Entwicklungs- und Erziehungsprozeß der Kinder lenken, fördern und gestalten und am erfolgreichsten in seiner familiären Situation und Familienerziehung das sozialistische Erziehungsziel verwirklichen? Im einzelnen spielen folgende Faktoren eine Rolle: die bisher gezeigte Fürsorge und bewiesene Erziehungsfähigkeit, die emotionalen Bindungen und das innere Verhältnis der Eltern zum Kind, der mit hohem Verantwortungsbewußtsein gepaarte ernsthafte Wille, das Kind ordnungsgemäß zu erziehen. Aber auch die materiellen Lebens- und Entwicklungsbedingungen für die Kinder sind mit zu berücksichtigen (z. B. Wohnverhältnisse, Kleidung, Ernährung).

Mitunter entbrennt ein heftiger Kampf um die Kinder. Hierfür kann es vielgestaltige Motive geben. Aus psychologischer Sicht kommen z. B. folgende in Frage: starke innere Bindung beider Elternteile zu den Kindern oder Prestigebefangenheit gegenüber der Umwelt (wie blamabel, wenn man das Erziehungsrecht nicht bekäme!), die Angst vor dem Alleinsein, der Einsamkeit (vor allem bei Frauen anzutreffen), eventuell auch Rachegefühle und Rachedenken, die man gegenüber dem verhaßt gewordenen Partner, wenn er an den Kindern hängt, auf diese Weise realisieren möchte. Auch ökonomische Absichten, materielle Spekulationen können dem zugrunde liegen (Einsparung von Unterhalt, Erhalt der Wohnung).

Für die Entscheidungsfindung ist es deshalb wichtig, zu erfragen und zu ermitteln, wie sich jeder Elternteil mit den Kindern beschäftigt hat, und zwar nicht erst in der Periode der Ehescheidung, wo u. U. die Kinder im „Tauziehen“ der Eltern plötzlich ungerechtfertigt in den Mittelpunkt der Zuneigung und Zuwendung geraten. Dabei sind u. a. folgende Fragen zu klären: Wer verwendete die meiste Zeit für Pflege, Gesunderhaltung, Erziehung (z. B. Unterstützung in schulischen Belangen), und welches Ergebnis hatten diese

## Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

### Andere Länder, andere Sitten

Vor dem Schwurgericht beim Landgericht Gießen (BRD) haben sich seit acht Monaten acht ehemalige Angehörige einer Gestapoleitstelle zu verantworten. Sie sind angeklagt, in der Zeit der faschistischen Okkupation Polens an der Ermordung einer Vielzahl polnischer Bürger mitgewirkt zu haben.

Der Verlauf dieses Prozesses wird durch das Verhalten der Verteidiger der Angeklagten nicht gerade beschleunigt, worüber bereits in NJ 1976 S. 105 f. berichtet wurde.

Jetzt aber war es ein Schöffe, der für eine ebenso originelle wie bezeichnende Unterbrechung der Hauptverhandlung Sorge trug. Der Vorsitzende des Schwurgerichts sah sich nämlich genötigt, die Verfahrensbeteiligten darüber zu unterrichten, daß dieser Schöffe sich an den Verteidiger eines der Angeklagten mit der Bitte gewandt hatte, den Angeklagten zu veranlassen, ihm, dem Schöffen, 15 Eintrittskarten für ein in München stattfindendes Fußballländerspiel zu besorgen. Hierfür schien ihm der wegen Mordbeteiligung angeklagte ehemalige Gestapoangehörige, der sich natürlich auf freiem Fuß befindet, besonders geeignet, da dieser, wie dem Schöffen bekannt war, sich an seinem Wohnsitz in München wiederholt als Fußballschiedsrichter betätigt hatte.

Kenntnis über diese so unrichterliche Bitte des Schöffen hatte das Gericht dadurch erhalten, daß der Verteidiger des Angeklagten einem an diesem Verfahren nicht beteiligten Richter des Landgerichts Gießen den ihm von dem Schöffen erteilten Auftrag freudestrahlend mit der Bemerkung mitgeteilt hatte, er, der Verteidiger, habe noch etwas in der Tasche, womit er das „ganze Verfahren platzen lassen“ könne.

Ober die Frage, ob der Schöffe sich durch sein Anliegen nicht der Fähigkeit beraubt habe, weiterhin als Richter in diesem Verfahren mitwirken zu können, diskutierte das Schwurgericht des langen und breiten, wobei die Bemerkung eines der Verteidiger, die Hauptsache sei, daß das fragliche Länderspiel für die BRD gewonnen wurde, die Richtigkeit der Überschrift beweist.

inquit

Bemühungen? Welche Erziehungsmaßnahmen wurden in Konfliktsituationen und bei Erziehungsschwierigkeiten angewendet? Wer weiß am besten Bescheid über die Entwicklung der Kinder, über ihre Besonderheiten, ihre Interessen, ihren Freundeskreis, den Leistungsstand?

Auf diese Weise läßt sich schon der Wahrheitsgehalt der Angaben der Eltern über ihr tatsächliches Verhältnis zu den Kindern objektiv überprüfen. Bei der Entscheidung sollte das Gericht auch die Entwicklungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit und das Wollen der Prozeßparteien bezüglich der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben und der damit verbundenen Verantwortung sehen. So gibt z. B. die intellektuelle Überlegenheit, das eventuell berufsbedingte größere pädagogische Wissen eines Ehepartners noch nicht von vornherein Auskunft und Gewähr über die Fähigkeit, auch in den eigenen Kindern die erforderliche erziehungswirksame Resonanz zu finden. Eine schematische Gegenüberstellung des Bildungsstandes und der beruflichen Stellung von Vater und Mutter ohne die genaue Prüfung, welche Möglichkeiten es gab und nicht genutzt wurden, ist in keinem Fall angebracht.

Allgemein gilt, daß die Mütter häufig die engeren Bindungen zum Kind und den größeren erzieherischen Einfluß haben und sich auch mehr um die Belange des Kindes kümmern. Jedoch wächst in unserer Gesellschaft gesetzmäßig mit der Herausbildung Sozialist!